

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK

GEMEINDE AMMERSBEK
Der Bürgermeister
Bürgeramt - Ordnungswesen

Ammersbek, den 16.11.2020

Satzung über die Nutzung und Gebührenerhebung für die Unterkunft für Wohnungslose in der Gemeinde Ammersbek (Nutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514), und der § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes – LVwG-) vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.09.2020 (GVOBl. S. 508, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. November folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von wohnungslosen Menschen stellt die Gemeinde Ammersbek die Unterkunft Ohlstedter Straße 28 als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Ammersbek kann im Bedarfsfalle Räumlichkeiten von Dritten anmieten. Solange diese Räumlichkeiten für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

§ 2 Nutzungsverhältnis

- (1) Dem / Den jeweiligen Wohnungslosen wird durch schriftliche Einweisung durch die örtliche Ordnungsbehörde eine angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage, Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeit besteht nicht.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Unterkunft entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis, das seitens der Gemeinde Ammersbek jederzeit widerrufen werden kann. Mit dem Widerruf endet das Nutzungsverhältnis.
- (3) Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht begründet.
- (4) Die Bewohnerinnen und Bewohner haben sich an die jeweils gültige Hausordnung zu halten.

§ 3 Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Ammersbek übt das Hausrecht aus. Anweisungen der mit der Betreuung der Unterkunft beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind zu befolgen.
- (2) Die mit der Betreuung der Unterkunft beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, nach Ankündigung die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Unterkunft auch ohne Ankündigung betreten werden.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der in § 1 benannten Räumlichkeiten werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Unterkunft Ohlstedter Straße 28 ermittelt sich aus der zugewiesenen Nutzfläche in Verbindung mit dem Gebührentarif, der sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ergibt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird die Gebühr maximal begrenzt auf den vom Sozial- und Gesundheitsausschusses des Kreises Stormarn festgesetzten Betrag für die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung.
- (4) In der Gebühr sind die Gebäudeunterhaltungskosten sowie die laufenden Betriebskosten (u.a. Strom, Wasser, Abwasser, Müllbeseitigung, Versicherung, Heizkosten, Straßenreinigung, Grundsteuer) enthalten.
- (5) Werden für die Unterbringung Räumlichkeiten von Dritten angemietet, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der von der Gemeinde Ammersbek aufzuwendenden Kosten (Miete, Nebenkosten, Betriebskosten) für diese Unterbringung zu zahlen.

§ 5 Gebührenschild, Gebührenschildner

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und endet mit dem Tag des Auszuges oder einer Räumung.
- (2) Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner ist der Haushaltsvorstand für sich und seine Haushaltsangehörigen. Eheleute haften als Gesamtschildner. Daneben haftet jede bzw. jeder volljährige Haushaltsangehörige für den nach der Personenzahl des Haushaltes auf die Angehörige bzw. den Angehörigen entfallenden Anteil der Gebühr.

§ 6 Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. Tage nach der Inanspruchnahme und in der folgenden Zeit bis zum 3. des laufenden Monates im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Geltendmachung von Mängeln oder eine vorübergehende Nichtbenutzung der Räumlichkeiten wegen Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung und kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Zur Erstellung von Berechnungen und Veranlagungen sowie zur Beitreibung im Verwaltungswege nach dieser Satzung werden personenbezogene Daten genutzt und verarbeitet.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung von Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LSDG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung und Gebührenerhebung für die Unterkunft für Wohnungslose in der Gemeinde Ammersbek (Nutzungs- und Gebührenordnung) vom 09.04.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.10.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ammersbek, den 11. November 2020

Ansén
Bürgermeister

ANLAGE 1

zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Nutzung und Gebührenerhebung in der Gemeinde Ammersbek (Nutzungs- und Gebührenordnung)

Die monatliche Nutzungsgebühr je m² beträgt

29,84 Euro